



Privatpersonen dürfen ihr Eigentum zwar mit Videokameras schützen. Aber diese Maßnahmen unterliegt aus Gründen der sogenannten Privacy rechtlichen Einschränkungen. Shutterstock

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Private Videokamera darf Straße nicht filmen

Der Fall:

Der Fall ereignete sich in Tschechien, wurde aber schlussendlich vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGh) behandelt.

Darum geht es: Unbekannte haben wiederholt Steine gegen ein Familienhaus geworfen und dabei die Fenster beschädigt. Zu ihrem Schutz hat die Familie daraufhin eine Kamera installiert, die nicht nur auf das Grundstück sondern auch die Straße überwachte. Als erneut Scheiben eingeworfen wurden, übergab der Hauseigentümer die Aufnahmen der Polizei, die dadurch die Übeltäter ausfindig machen konnte. Die Männer wurden angeklagt. Einer der Angeklagten brachte jedoch eine Eingabe bei

der tschechischen Datenschutzbehörde ein. Er argumentierte, die Bilder könnten in gewisser Weise als seine persönlichen Daten betrachtet werden und wären ohne seine Einwilligung benutzt worden. Die Folge: Der Hauseigentümer wurde zu einer Geldstrafe verdonnert.

Wie die Gerichte entschieden:

Der Hauseigentümer legte Widerspruch ein und berief sich auf das europäische Datenschutzrecht. Demnach sei eine Überwachung zum Schutz des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens des Betroffenen sowie von dessen Familie immer zulässig. Das oberste Verwaltungsgericht Tschechiens hat den Fall dann dem Europäischen Gerichtshof unterbreitet.

Und der EuGh hat entschieden, dass das Datenschutzrecht im öffentlichen Raum auch für

private Aufnahmen gilt (Urteil vom 11. Dezember 2014, Rechtsache C-212/13) - und hat damit dem Täter recht gegeben.

Europas oberste Richter haben bei Ihrer Entscheidungsfindung zwar sehr wohl dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung getragen. Aber Ausnahmen im Datenschutzrecht sind sehr eng auszulegen und gelten nicht, wenn öffentlicher Raum gefilmt wird. Dies bedeutet, dass Privatpersonen ihr Eigentum zwar schützen dürfen, diese Maßnahmen aber aus Gründen der sogenannten Privacy rechtlichen Einschränkungen unterliegen. Wenn zum Beispiel Kameras auch den öffentlichen Raum erfassen, bedarf es in der Regel der Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung der Daten. Ausnahmen könnten nur bei „ausschließlich persönlichen oder häuslichen Tätigkeiten“ ge-

rechtfertigt sein, die hier jedoch nicht vorlagen.

Konkret hat die Entscheidung zur Folge, dass Hausbesitzer nur ihr eigenes Grundstück überwachen dürfen. Kameras dürfen daher nicht so ausgerichtet werden, dass öffentliche Straßen oder Nachbars Gärten gefilmt werden. Auch müssen die Geräte sichtbar montiert sein oder es muss mit einem Schild darauf hingewiesen werden.

Die Grundlage der Entscheidung bildet die Richtlinie 95/46/EG „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“, besser bekannt als Datenschutzrichtlinie. In Italien wurde sie 2003 umgesetzt. Die italienischen Vorschriften zur Videoüberwachung können einer Verordnung der Garantiebehörde für die Privacy vom 8. April 2010 entnommen werden. In den nächsten Jahren soll jedoch eine in ganz Europa geltende einheitliche Datenschutzverordnung erlassen werden. © Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.